Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1954	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. Februar 1954	Nr. 4

Inhalt:

Tag		Seite
18. 2. 54	(5) **Hessisches Bannmeilengesetz**	7
18. 2. 54	(6) **Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der hessischen Polizeibeamten**	7
	Berichtigung	8

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(5) **Hessisches Bannmeilengesetz.**

Vom 18. Februar 1954.

§ 1

Der befriedete Bannkreis für den Hessischen Landtag (§ 16 des Versammlungsgesetzes vom 24. Juli 1953 — BGBl. I S. 684 —) umfaßt die folgenden Straßenzüge in Wiesbaden und das innerhalb dieser Straßenzüge liegende Gebiet:

die Luisenstraße, die Wilhelmstraße von der Luisenstraße bis zur Taunusstraße, die Taunusstraße von der Wilhelmstraße bis zur Saalgasse, die Saalgasse, die Coulinstraße, den Michelsberg von der Coulinstraße bis zur Schwalbacher Straße, die Schwalbacher Straße vom Michelsberg bis zur Luisenstraße.

§ 2

Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landtags in Einzelfällen Ausnahmen von dem Verbot öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel und von Aufzügen innerhalb des befriedeten Bannkreises zulassen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 18. Februar 1954.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident — Zinn

Der Minister des Innern — Zinnkann

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(6) **Gesetz**

zur Ergänzung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der hessischen Polizeibeamten.

Vom 18. Februar 1954.

Artikel 1

Das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der hessischen Polizeibeamten vom 17. März 1952 (GVBl. S. 77) wird wie folgt ergänzt:

1. Dem § 13 werden als Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Polizeibeamte, die nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) bis e) des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (BGBl. I. S. 291) wiedergutmachungsberechtigt sind, erhalten die Bezüge nach Absatz 2 bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden.

(4) Stirbt ein Polizeibeamter während der Zeit, in der er Bezüge nach Absatz 2 oder 3 erhält, so werden das Witwengeld und das Waisengeld aus dem Ruhegehalt berechnet, das dem Beamten nach den allgemeinen Vorschriften zugestanden hätte."

2. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Auf Polizeibeamte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das 60. Lebensjahr vollendet haben, findet § 13 mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. An die Stelle des in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunktes tritt der Erste des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden dritten Monats,
2. der in Absatz 2 genannte Zeitraum wird für jedes Jahr, das der Beamte über das 60. Le-

bensjahr hinaus im Dienst gewesen ist, um je zwei Monate gekürzt,

3. Absatz 3 gilt nicht, soweit die Regelung in Absatz 2 günstiger ist."

3. In § 16 werden nach der Klammer die Worte eingefügt:

„oder aus anderen Gründen vor Erreichen der in dieser Vorschrift festgesetzten Altersgrenze".

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 18. Februar 1954.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister des Innern
Zinnkann

Berichtigung.

Betr.: Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 19. Dezember 1953 (GVBl. S. 211).

In § 31 Absatz 2 muß es anstatt „... Krankenkassen oder deren Verbänden ..." richtig heißen „Krankenkassen von deren Verbänden".

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23, Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 4 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.25 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: WIESBADENER KURIER — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21.